



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. für Oktober. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. für Oktober. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 50 M. für Oktober Versandgebühren, zu erstatten. Einzel-Nr. 10 M. Umfang einer Seite 360 vieresp. Zeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 1875 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 1000 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 500 M.

Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 18 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 5625 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 3000 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 1500 M. Stellengesuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 450 % Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteiger., auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 251 (A. 169).

Leipzig, Donnerstag den 26. Oktober 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Nachstehend veröffentlichen wir mit Zustimmung der Valutakommission die neue Fassung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt. Sie gilt nicht für Musikalien, für die auf Antrag des Deutschen Musikalien-Verlegervereins die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 18. Dezember 1920 in Verbindung mit den Preisvorschriften der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für die Ausfuhr von Musikalien vom 28. September 1922 (Börsenblatt Nr. 229 vom 30. September 1922) in Kraft bleibt, sowie nicht für Gegenstände des Kunstverlags, deren Ausfuhr nach den von der Vereinigung der Kunstverleger herausgegebenen Grundsätzen (siehe Bekanntmachung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe vom 9. Januar 1922, Bbl. Nr. 9 vom 11. Januar 1922, und vom 19. Juli 1922, Bbl. Nr. 166 vom 19. Juli 1922) geregelt ist. Der Musikalien- und Kunstverlag werden über die Neuregelung besondere Bekanntmachungen erlassen.

Leipzig, den 23. Oktober 1922.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Boldmar.  
Mag. Röder. Otto Baetsch. Ernst Reinhardt.

### Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

#### § 1.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich, die Gegenstände des deutschen Buchhandels (§ 4, Ziff. 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum und § 1, Abs. 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) an das Publikum ins Ausland unmittelbar oder durch inländische oder ausländische Buchhändler und Wiederverkäufer vertreiben.

#### § 2.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich wie die geöffentliche Verletzung der Satzungen und übrigen Ordnungen des Börsenvereins.

#### § 3.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen.

#### § 4.

Auf die Laden- und Nettopreise einschließlich der in Deutschland gültigen Verleger-Teuerungszuschläge ist bei der Lieferung in das Ausland ein Zuschlag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erheben.

I. Der Zuschlag muß bei der Lieferung in das übervalutige Ausland erhoben werden; er kann in zweifacher Höhe festgesetzt werden.

#### Gruppe A.

Bei Lieferungen an das Publikum: 100% an das hochvalutige Ausland, 60% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 90% an das hochvalutige Ausland, 50% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

#### Gruppe B.

Bei Lieferungen an das Publikum: 200% an das hochvalutige Ausland, 120% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 180% an das hochvalutige Ausland, 100% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

Jeder Verleger hat der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mitzuteilen, welcher dieser Gruppen er sich anschließen will und gegebenenfalls mit welchem Teile seiner Verlagsproduktion. Die Außenhandelsnebenstelle gibt diese Erklärungen bekannt. Verleger, die keine Erklärung abgeben, werden in Gruppe A eingereiht.

Wünscht ein Verleger die Zugehörigkeit zu wechseln, so kann dies stets nur mit Wirkung für den Beginn eines Kalendermonats erfolgen. Die Absicht, zu wechseln, muß mindestens drei Wochen vor diesem Zeitpunkte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe angezeigt sein.

Der Wechsel der Zugehörigkeit wird von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe im Börsenblatt bekannt gemacht.